

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über den Antrag der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur der A1 Telekom Austria AG in ihrer Sitzung vom 10.03.2014 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1.) Gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 iVm § 11 der Konzessions- und Frequenzuteilungsurkunde, Anlage I) zum Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000, K 15/00-67, wird antragsgemäß die Zustimmung zur Änderung der Eigentümerstruktur an der A1 Telekom Austria AG, die sich durch den Erwerb von Anteilen durch América Móvil S.A.B. de C.V. sowie durch Carso Telecom B.V. (vormals AMOV Europa B.V.) an der Telekom Austria AG ergibt, gesamthaft erteilt.

2.) Für diesen Bescheid sind EUR 51,- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr 5040003, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu überweisen.

### II. Begründung

#### A. Festgestellter Sachverhalt

Mit Schriftsatz vom 23.01.2014 zeigte die A1 Telekom Austria AG eine Änderung der Eigentümerstruktur ihrer hundertprozentigen Muttergesellschaft Telekom Austria AG an.

In eventu stellte sie einen Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 96/2013 (TKG 2003).

Die A1 Telekom Austria AG ist ein Unternehmen, dem Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Telekom Austria AG.

Eine Überlassung von Frequenznutzungsrechten findet in gegenständlichem Verfahren nicht statt.

Carso Telecom B.V. (vormals AMOV Europa B.V.) ist eine Gesellschaft nach niederländischem Recht, an der América Móvil S.A.B. de C.V. eine kontrollierende Beteiligung iSd § 92 Z 4 BörseG über Sercotel S.A. de C.V. hält. Sercotel S.A. de C.V. ist eine gänzlich im Eigentum stehende Tochtergesellschaft von América Móvil S.A.B. de C.V. und hält 100 % der Anteile an Carso Telecom B.V.

Carso Telecom B.V. wird nach Wirksamwerden des Erwerbsvorgangs insgesamt 110.841.174 Stück Stammaktien an der Telekom Austria AG halten, was einem Anteil an den Stimmrechten an der Telekom Austria AG von 25,0206 % entspricht; América Móvil S.A.B. de C.V. wird insgesamt (direkt und indirekt) 118.776.874 Stück Stammaktien an der Telekom Austria AG halten, was einem Anteil an den Stimmrechten an der Telekom Austria AG von insgesamt 26,8119 % entspricht.

Die beantragten Änderungen betreffen Beteiligungen an der hundertprozentigen Muttergesellschaft der Antragstellerin, im konkreten Fall ohne jegliche Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern sowie keiner gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeit auf den Funknetzbetrieb der A1 Telekom Austria AG.

Es kommt zu keiner Änderung der Nutzungsbedingungen betreffend Frequenzen.

Die Überlassung führt zu keinen technischen Auswirkungen sowie zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs.

## **B. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes bzw sind amtsbekannt.

## **C. Rechtliche Beurteilung**

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission für Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Beantragt wurde die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse an der A1 Telekom Austria AG. Diese ergibt sich durch den Erwerb von weiteren Anteilen durch América Móvil S.A.B. de C.V. sowie durch Carso Telecom B.V. an der Telekom Austria AG.

Gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 bedürfen wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000 zu K 15/00-67 erfolgte die UMTS-Frequenzzuteilung an die (damalige) Mobilkom Austria AG, wobei die diesbezüglichen Frequenznutzungsrechte inzwischen bei der Rechtsnachfolgerin A1 Telekom Austria AG liegen. § 11 der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde legt zunächst eine Anzeigepflicht bei der Telekom-Control-Kommission für direkte, indirekte, unmittelbare oder mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Konzessionsinhaberin fest. Wesentliche Änderungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Telekom-Control-Kommission. Gemäß § 11 der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde liegt eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse jedenfalls vor bei einer Änderung oder dem erstmaligen Erwerb bedeutender Beteiligungen in sinngemäßer Anwendung der §§ 91 f BörseG sowie bei jeder sonstigen Änderung, wenn dadurch die wettbewerbliche Unabhängigkeit der Konzessionsinhaberin berührt werden könnte.

Aus dem vorliegenden Sachverhalt sowie insbesondere auch aus der als Beilage 1 zum Antrag vorliegenden Mitteilung gemäß § 91 f BörseG ergibt sich, dass die gegenständliche Änderung der Eigentumsverhältnisse als wesentlich und somit als genehmigungspflichtig zu sehen ist. In der Mitteilung gemäß § 91 f BörseG wird uA folgendermaßen ausgeführt: *„Namens unserer Mandanten unterrichten wir Sie gemäß § 91a Börsegesetz ("BörseG") über eine Änderung bedeutender Beteiligungen an der Telekom Austria Aktiengesellschaft [...]“*.

Im vorliegenden Fall führt die Änderung der Eigentümerstruktur zu keinen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der zugeteilten Frequenzen unverändert bleiben. Durch die beantragte Eigentumsänderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs, insbesondere ob der reinen Finanzbeteiligung an der hundertprozentigen Muttergesellschaft der Antragstellerin und im konkreten Fall ohne jegliche Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern sowie keiner gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeit auf den Funknetzbetrieb der A1 Telekom Austria AG.

Da sich durch die Änderung der Eigentümerstruktur weder technische Auswirkungen noch Auswirkungen auf den Wettbewerb ergeben, war diese zu genehmigen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, idF BGBl II 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Bei der Einbringung der Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr von Euro 30,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 10.03.2014

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé